

Landratsamt Altötting

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Firma AlzChem Trostberg GmbH, Werk Hart:

H 1.1 - Anlage zur Herstellung von Calciumcarbid

Wesentliche Änderung der Anlage durch Zusammenlegung der Entstaubungsanlagen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Firma AlzChem Trostberg GmbH beabsichtigt, auf ihrem Werksgelände am Standort Hart in 84579 Unterneukirchen, Fabrikstraße 2, in der Anlage zur Herstellung von Calciumcarbid Entstaubungsanlagen zusammen zu legen und diverse zugehörige Komponenten zu erneuern. Die Kapazität von 200.000 t/a Calciumcarbid wird durch die geplante Maßnahme nicht berührt.

Für das Vorhaben wurde beim Landratsamt Altötting eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV beantragt.

Im Vorfeld des Genehmigungsverfahrens wurde gemäß §§ 7, 9 UVPG i. V. m. Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** vorgenommen. Die überschlägige Prüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. der Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Insbesondere sind bezüglich der Belange Luftreinhaltung, Abfallwirtschaft, Energieeinsatz Schallschutz, Gewässerschutz und Anlagensicherheit sowie unter Berücksichtigung der Merkmale des Vorhabens und des Standorts hinsichtlich des Ausmaßes, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit sowie Dauer, Häufigkeit und Reversibilität keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG), wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Der Bericht über diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann er jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104 (1. Stock), 84503 Altötting, eingesehen werden.

Altötting, 18.09.2019
Landratsamt Altötting
U. Kaiser